



# Kleingartenverein

## Grüner Grund e.V.

**Vorstand:**  
Vorsitzender Jörg Scholz  
Stellvertreter Uwe Zimmermann  
Kassierer Claus Schmidt

Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Kleingartenwesens  
www.kgv-gruener-grund.com · kgv-gruener-grund@t-online.de · Tel. Büro 02173-2039221

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
„Kleingartenverein „Grüner Grund“ e.V.,  
40789 Monheim am Rhein
2. Sitz des Vereins ist Monheim am Rhein
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der  
Registernummer **VR 30577** eingetragen und Mitglied des

## **Stadtverbandes Monheim der Kleingärtner e.V.**

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.  
b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre  
Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.  
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Land-  
schaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-  
schnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.  
c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder er-  
halten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.  
d) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unver-  
hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen.

Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen, zu verwenden.

4. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Stadtverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange; insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.

5. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch

- a) praktische Kleingartenarbeit oder
- b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.

2. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

3. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.

5. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geb. Datum, Anschrift, Telefonnummer, Kontonummer, Beruf). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Stadtverbandes Monheim der Kleingärtner e.V. muss der Verein Name, Geb. Datum, Telefonnummer, Anschrift seiner Mitglieder an den Stadtverband weitergeben.

## **§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
  - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.
3. Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden, sofern der Regelbeitrag nach Ziffer 11.3 der Satzung des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e.V. abgeführt wird.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Zur Finanzierung von außerplanmäßigen Ausgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf höchstens 500 € betragen.

Hinsichtlich des Verzuges gelten die gesetzlichen Regeln der §§ 286 ff. BGB.

2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt ,
- d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,

- e) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
- f) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde.

4. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben.

Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.

Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen.

Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Kassierer

2. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Person kann mehrere Vorstandsämter ausüben.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit benennen. Diese Benennung bedarf der Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung.

4. Dem Vorstand obliegen:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§7 Abs. 1) und mindestens zwei weiteren Beisitzern.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegen:

- die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,
- die Mitwirkung im Ausschlussverfahren gemäß § 6 Abs. 4

3. Soweit die vom Kleingärtnerverein zu betreuenden Einzelgärten sich auf räumlich voneinander getrennte Anlagen oder Gartengruppen verteilen, soll jede von ihnen durch mindestens einen Beisitzer im erweiterten Vorstand vertreten sein.

4. Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der eingeladene Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 9 Abs. 9,
  - b) die Entgegennahmen des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
  - c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen.
  - e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand
  - f) die Wahl der Kassenprüfer,
  - g) die Beschlussfassung über Anträge,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die Satzung ändernde Mehrheit.

Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

11. Vertreter des Stadtverbandes Monheim und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 10 Schlichtungsverfahren**

Bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus nachbarschaftlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges die Schlichtungsstelle des Stadtverbandes Monheim der Kleingärtner anzurufen. Art und Durchführung des Schlichtungsverfahrens regelt die entsprechende Richtlinie des Landesverbandes der Kleingärtner.

## **§ 11 Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege.

Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens, zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich.

2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu un-  
vermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäfts-  
jahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitglieder-  
versammlung vorzulegen.

3. Der Stadtverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung  
des Vereins zu überprüfen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vgl. § 2 Abs.  
2) ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Orga-  
nisation oder, wo eine solche nicht

besteht, auf die Stadt Monheim am Rhein zu übertragen. Diese hat das Vermögen ausschließlich  
und unmittelbar gemeinnützigen, kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

## **§ 14 Bekanntmachungen des Vereins**

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

## **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung  
nicht berührt.

Satzung in der Fassung gemäß nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.03.2012

Satzung ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter Register Nr. 0577 eingetragen.



Monheim, den 18.03.2012